

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 03.05.2023

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 09.05.2023

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.04.2023

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 04.05.2023

Neptune Energy Holding Germany GmbH, mit Schreiben vom 26.04.2023

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 08.05.2023

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 04.05.2023

Landkreis Ammerland, mit Schreiben vom 12.06.2023

**Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 10.05.2023**

Raumordnung

Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt entsprechend der Niedersächsischen Regelungen zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im RROP. Damit sollen die Flächenvorgaben für den Landkreis Cloppenburg erreicht werden. Die Städte und Gemeinden sollen aber darüber hinaus die Möglichkeit behalten, weitere Flächen für die Windenergie ausweisen zu können.

Bauleitplanung

In den Teilgebieten Nr. 1 und Nr. 5 befindet sich jeweils eine Störfallanlage, die bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen ist. Die Anlagen sind auf der Planzeichnung mit dem entsprechenden Achtungsabstand darzustellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt, die zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes erforderlichen „Flächenbeitragswerte“ durch die Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten im RROP selbst vornehmen bzw. erfüllen zu wollen.

Die Stadt begrüßt, dass sie auch nach der zukünftigen Bekanntgabe des „Flächenbeitragswertes“ durch den Landkreis (1. Teilflächenziel spätestens bis 31.12.2027) die Möglichkeit behalten soll, im Rahmen einer üblichen Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen zu können, da Windenergieanlagen dann nicht mehr zu den im Außenbereich privilegierten Anlagen zählen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in den Teilgebieten Nr. 1 und 5 jeweils Störfallanlagen (in diesem Fall Biogasanlagen) befinden. Durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurde ein Leitfaden mit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet (KAS 18, Stand Nov. 2010), welcher u.a. für Biogasanlagen durch eine Arbeitshilfe mit szenarienspezifischer Fragestellung für störungsbedingte Immissionen ergänzt wurde (KAS 32, Stand Nov. 2014). Darin wurden für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse, in Abhängigkeit der Befestigungsart des Gasspeichers, folgende zu empfehlende Achtungsabstände ermittelt (KAS-32, Kap. 1.3.2 und 1.3.3):

- 250 m bei Befestigung mittels Klemmschlauchsystem
- 200 m bei anderen dauerhaft festen Verbindungen des

<p>Das Abstandsmaß bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung ist in § 249 Abs.10 BauGB inzwischen gesetzlich geregelt.</p> <p><u>Naturschutz</u> Auf den Seiten 30 und 107 der Begründung wird ausgeführt, dass eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange dem Bauleitplanverfahren bzw. dem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt, da faunistische Belange</p>	<p>Gasspeichers. Für die vorliegende Flächennutzungsplanung wird aufgrund fehlender Detailkenntnisse von einem maximalen Vorsorgeabstand von 250 m ausgegangen. Bei dem KAS-Leitfaden handelt es sich lediglich um eine sachverständige Orientierungshilfe mit Abstandsempfehlungen zu schutzwürdigen Nutzungen. Was unter den Begriff „schutzwürdige Nutzungen“ fallen kann ist nicht abschließend geregelt. Jedoch sollte in Umsetzung des § 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie „dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten sowie öffentlich genutzten Gebäuden andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Wohnnutzung oder Nutzungen mit besonderem Publikumsverkehr sind im Plangebiet jedoch nicht vorgesehen. Es wird daher davon ausgegangen, dass möglicherweise erforderliche technische Vorkehrungen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden können. Es wird ein entsprechender textlicher Hinweis aufgenommen.</p> <p>Gemäß § 249 Abs.10 BauGB steht eine optische bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage „in der Regel nicht entgegen“ wenn der Abstand zu Wohnnutzungen mindestens der zweifachen Höhe der Anlage entspricht. Diese Formulierung deckt sich mit der bisherigen Rechtsprechung. Es handelt sich damit um einen „Mindestabstand“. Das heißt, dass im Einzelfall, z.B. beim Einwirken von mehr als einer Anlage oder aus Vorsorgegründen, auch größere Abstände sinnvoll sein können.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Naturschutzbehörde davon ausgeht, dass die abschließende Klärung der Artenschutzbelange dem Bauleitplanverfahren bzw. dem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbe-</p>
--	---

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

auf Flächennutzungsplanebene nicht abschließend untersucht wurden.

Bei Fledermäusen gehe ich davon aus, dass die bodennah agierenden Fledermausarten sich erheblich von den höher fliegenden Fledermausarten unterscheiden und deshalb bei Aufstellung der bis zu 250 m hohen Windkraftanlagen von einem 2-jährigen Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten auszugehen ist. Am zukünftigen Standort der Windkraftanlagen sind im Bereich der Zuwegungen Fledermäuse in Bezug auf den zu beseitigenden Gehölzbestand Höhlenbäume und Quartierbäume für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vögel bis Bauantragstellung zu ermitteln.

Werden Wald oder Kompensationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen sind sie gleichwertig zu ersetzen. Dies geschieht auf Ebene des Bebauungsplanes oder im Baugenehmigungsverfahren.

Beim Windparkstandort Heinfeldelie grenzt im Süden ein Bodennaß-

halten bleiben soll. Da ein Bebauungsplan aus Sicht der Stadt nicht für erforderlich gehalten wird, sollen diese Belange im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Im avifaunistischen Fachbeitrag zur Potenzialstudie Windenergie (Büro Sinning 2022) wurde basierend auf Erfassungsdaten für die Potenzialflächen 1.1, 1.2 und 2 eine Potenzialabschätzung für alle Potenzialflächen erstellt. Danach wird bei Fledermäusen insgesamt mit mittleren und zum Teil hohen Aktivitäten insbesondere zwischen Juli und Mitte Oktober gerechnet. Ebenso sind Zugaktivitäten kollisionsempfindlicher Fledermausarten im Frühjahr und Herbst zu erwarten. Hinweise auf Massenquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) lagen danach jedoch für die Potenzialflächen nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass im Falle von konkreten Standortplanungen fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt werden, anhand deren Ergebnisse man Standortverschiebungen und Abschaltalgorithmen ermitteln und das Kollisions-/Tötungsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Zu Waldflächen, die eine Fläche von mehr als 4 ha einnehmen, wurde bereits in der Potenzialstudie aufgrund ihrer Waldfunktionen ein grundsätzlicher Abstand von 100 m (Maststandorte) eingehalten. Sofern bei der konkreten Vorhabenplanung Waldflächen von weniger als 4 ha oder Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden, können bzw. sollen diese im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) kompensiert werden.

Im Teilgebiet 3 (Potenzialfläche 4 Heinfeldelie) ist bereits seit

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

abbau an, welcher sich in den nächsten Jahren noch vergrößern wird. Die Bedeutung des Gewässers kann sich auch im Laufe der Jahre noch erhöhen, da es sich teilweise noch um ein relativ junges Gewässer handelt. Auch dürfte sich nach Einstellung der Abbautätigkeit und die abnehmenden Beeinträchtigungen durch den Abbau die Bedeutung für die Avifauna noch erhöhen. Rastende Vogelarten dürften das Gewässer daher vermehrt aufsuchen. Dies ist bei der Ausweisung des Windkraftstandortes zu berücksichtigen. Ggfls. sind bei der Aufstellung von weiteren Windkraftanlagen entsprechende Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen.

Untere Wasserwirtschaft

Es liegt noch keine konkrete Anlagenplanung vor, daher können nur allgemeine Aussagen getroffen werden.

Durch die Plangebiete verlaufen mehrere Gewässer. Abhängig von der Gewässerklassifizierung als Gewässer I., II. oder III. Ordnung sind unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen zu beachten. Entlang Gewässern I. Ordnung sind Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m, an Gewässern II. Ordnung von 5 m und an Gewässern III. Ordnung von 3 m, ausgehend von der Böschungsoberkante, festgelegt.

Bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu den genannten Gewässern (Uferrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die zuständige Wasseracht zu beteiligen.

Das Teilgebiet 1 und das Teilgebiet 5 betreffen Flächen, die als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind. Daher sind Regelungen der §§ 78, 78a ff. WHG zu beachten. Neben der zeichnerischen Darstellung sollte ein entsprechender textlicher Hinweis eingefügt werden.

2016 ein Windpark mit neueren Anlagen, die eine Gesamthöhe von jeweils etwa 200 m aufweisen, vorhanden. Die dort vorhandenen Windenergieanlagen stehen teilweise in einen Abstand von nur etwa 175 m zu dem Gewässer (Standortsicherheitsgutachten von Meyer & Overesch GbR vom 06.01.2015). Erweiterungen des Windparks sind allenfalls am südöstlichen Rand des vorhandenen Windparks in einem Abstand von deutlich mehr als 500 m zum Gewässer denkbar. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten. Unabhängig davon kann jedoch im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens geklärt werden, ob und welche zusätzlichen Auflagen erforderlich werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die maßgeblichen Gewässerrandstreifen zu beachten und alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Dies kann jedoch noch rechtzeitig und ausreichend auf der Ebene der Vorhabenplanung bzw. der entsprechenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Kreisstraßen

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Verkehrliche Erschließung - Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung

Der Hinweis kann im Zuge der konkreten Anlagengenehmigungsplanung berücksichtigt werden. Entsprechende Anträge sind vom jeweiligen Vorhabenträger rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde vom jeweiligen Windparkbetreiber/-planer zu stellen.

Die verkehrliche Erschließung kann überwiegend über vorhandene Zufahrten oder Gemeindestraßen erfolgen. Sie betrifft jedoch insbesondere die konkrete Vorhabenplanung. Der Nachweis ihrer Sicherung kann daher noch rechtzeitig und ausreichend im Rahmen des konkreten bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geführt werden.

der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.

Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen -  
Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.). durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-  
zonen - Die Anbauverbotszone (20m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wurden bereits im Rahmen der Potenzialstudie als harte Tabuzone durch den Abstand der Sonderbaufläche zur Straßenverkehrsfläche berücksichtigt.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:****Abwägungsvorschläge:**

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen - Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBI. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBI. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz

Der Mindestabstand zwischen Sondergebieten für Maststandorte und Straßenverkehrsfläche soll in Friesoythe 150 m betragen (Nabenhöhe). Der Abstand unterschreitet demnach die empfohlene Größe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser). Es ist aber erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass entsprechende technische Möglichkeiten bezogen auf die Eisbildung bestehen, mit denen Gefährdungen soweit ausgeschlossen werden, dass eine positive gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden kann, deren Auflagen Bestandteil der Anlagengenehmigung werden können. Zur Verbesserung der Ausnutzbarkeit der ausgewählten Potenzialflächen wird daher der Abstand nicht beibehalten und nicht vergrößert.



verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Untere Waldbehörde

Aus walddrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung der Stadt Friesoythe. Sollten Waldflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, sind die Regelungen des § 8 NWaldLG anzuwenden und ein adäquater Waldersatz zu schaffen.

Ich weise darauf hin, dass eine sowohl formelle als auch materielle Prüfung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit nicht erfolgt ist, da diese dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Eine abschließende Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist erst möglich, wenn mir die vollständigen Verfahrensunterlagen vorliegen.

Zu Wald, der eine Fläche von mehr als 4 ha einnimmt, wurde bereits in der Potenzialstudie ein grundsätzlicher Abstand von 100 m (zum Maststandorte) eingehalten. Sofern bei der konkreten Vorhabenplanung Waldflächen von weniger als 4 ha in Anspruch genommen werden, können bzw. sollen diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) kompensiert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird dem Landkreis die Genehmigungsunterlagen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem Feststellungsbeschluss vorlegen.

**Samtgemeinde Nordhümmling, mit Schreiben vom 03.05.2023**

Derzeit findet die öffentliche Auslegung der Entwürfe zu o.g. Bauleitplanverfahren statt. Dazu haben Sie uns mit Schreiben vom 29.03.2023 im Rahmen des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf einschl. der Begründung nebst Umweltbericht, Potenzialstudie 2022 und der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beteiligt und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Der Geltungsbereich der F-Planänderung umfasst verschiedene Teilgebiete (Teilgebiete 1 bis 5). Im Teilgebiet 1 (Windpark Gehlenberg) befindet sich im Westen eine kleinflächige, gesondert ausgewiesene Potentialfläche „SO Wind“. Diese Fläche befindet sich mit einer Entfernung von 961 m zur nächstgelegenen Siedlungsfläche gem. FNP (Wohnnutzung) unserer Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook. Der von der Stadt festgelegte 1.000 m Radius durchzieht die gem. FNP ausgewiesene Siedlungsfläche (s. Anlage, hier Nr. 1).

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der von Ihnen festgelegte Mindestabstand zur Wohnbebauung (1.000 m) einzuhalten ist.

Um der Gemeinde Hilkenbrook weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen, wäre die oben angesprochene kleinflächige Potentialfläche im Teilgebiet 1 aufzugeben.

Des Weiteren möchte ich zum letzten Satz zu Ziffer 4.1.3 der Begründung zur 76. Änderung FNP, der da lautet „Etwa 2 km nordwestlich befindet sich der kleine Windpark Hilkenbrook, der jedoch durch das aktuelle RROP des Landkreises Emsland nicht bestätigt wurde.“ Folgendes anmerken:

Mit Blick auf den Bestandsschutz des Windparks Hilkenbrook ist der vorhandene Windpark gesichert; nur höhere Anlagen werden aus-

Die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling wurde bei der Auswahl der Potenzialflächen berücksichtigt. Wie beim eigenen Gebiet der Stadt Friesoythe wurde auch zu den in den Nachbartgemeinden im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungs- bzw. Wohnbauflächen ein Vorsorgeabstand von 1.000 m vorgesehen. Dabei wurde auch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling berücksichtigt. Der vorgesehene Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen wird als ausreichend erachtet, da er neben dem Vorsorgegesichtspunkt auch berücksichtigt, dass noch Siedlungserweiterungen möglich sind, da der gesetzlich festgelegte Mindestabstand zwischen dem Maststandort von Windenergieanlagen und Wohngebäuden in der Regel nur 400 m betragen muss. In der aktuellen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe wird zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie allerdings davon ausgegangen, dass sich die gewählten Vorsorgeabstände auf die Maststandorte und nicht auf die von Rotoren überstrichene Fläche beziehen. Insoweit bezieht sich der Mindestabstand von 1.000 m auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Maststandorte. Für die von Rotoren überstrichene Fläche wird zusätzlich eine gesonderte Fläche von 75 m Breite dargestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorhandene Windpark Hilkenbrook im Hinblick auf den Bestandsschutz gesichert ist, höhere Anlagen aber ausgeschlossen sind. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass im bestehenden RROP des Landkreises Emsland in der Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook, wegen der geringen Flächengröße keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen worden sind aber im Rah-

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

geschlossen. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP werden die v.g. Anlagen nochmals überprüft.

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 17.11.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Zu dem vorhandenen Windpark Hilkenbrook heißt es darin *„Die Samtgemeinde Nordhümmling hat mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes die Grundlage eines eigenständigen Standortkonzeptes beschlossen, um eine Steuerung der Windenergieanlagen vorzunehmen und einer unkontrollierten Errichtung von Windenergieanlagen und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bevölkerung, für das Landschaftsbild und sonstiger öffentlicher Belange entgegenzuwirken. Mit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland für den sachlichen Teilabschnitt Energie wurde mit dem Ziel beschlossen, die bestehende Kulisse der "Vorranggebiete Windenergienutzung" neu festzulegen. Mit der 95. Änderung des FNP der Samtgemeinde Nordhümmling wurde die Anpassung der Bauleitplanung an dem RROP des Landkreises durchgeführt.*

*Für die Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook ist wegen der geringen Flächengröße kein Vorranggebiet festgesetzt, jedoch genießt der bestehende Windpark Bestandsschutz.“*

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Samtgemeinde Nordhümmling mit Beschluss vom 23./30.06.2022 (SG-Ausschuss und SG-Rat) einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat zur Darstellung eines „Dörflichen Wohngebietes“ in der Ortsmitte von Hilkenbrook zwischen der Hauptstraße und der Raiffeisenstraße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Auch hierzu bitten wir um Berücksichtigung und Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände (1.000 m zu Wohnbebauung) (s. Anlage, hier zu 2.).

Die in der „Offenlegung Karte 5 Potenzialstudie Weiche Kriterien +

men der Neuaufstellung des RROP dieser Standort nochmals überprüft werden soll.

Beim Windpark Hilkenbrook handelt es sich aufgrund des Bestandsschutzes allerdings nur um kleinere vorhandene Anlagen, die nicht mit den im Rahmen der 76. Änderung des FNP der Stadt Friesoythe geplanten Neuanlagen verglichen werden können.

Sofern sich dies zukünftig bei der Aktualisierung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland anders darstellen sollte bzw. die vorhandenen Windenergieanlagen in Hilkenbrook durch höhere Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m und mehr repowert werden, kann das hinsichtlich der Möglichkeit für einen neuen gemeindeübergreifenden Windpark bei zukünftigen Planungen der Stadt Friesoythe neu bewertet werden.

Das in der nebenstehenden Stellungnahme unter Nr. 2 dargestellte geplante „Dörfliche Wohngebiet“ befindet sich westlich von Neulorup und ist damit mehr als 1,5 km vom Teilgebiet 1 entfernt, sodass es durch andere Kriterien bereits weit außerhalb des 1.000 m Abstands liegt und bereits dadurch berücksichtigt ist.

Die Potenzialfläche Nr. 14 wurde aufgrund anderer Kriterien

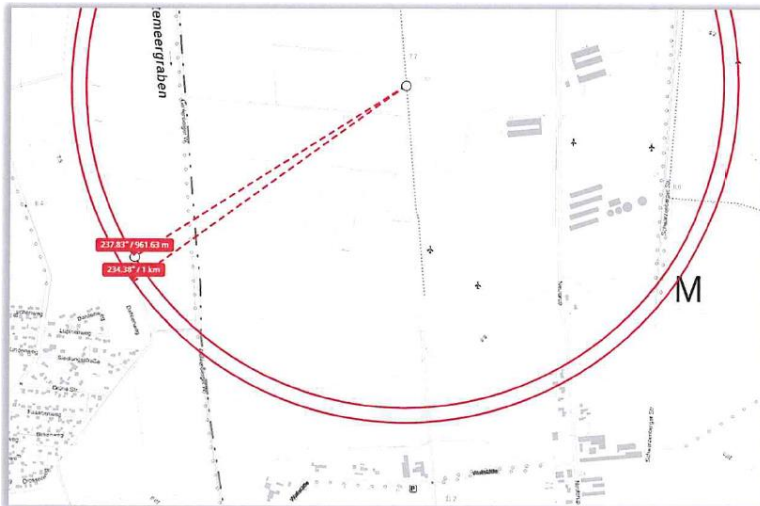
**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

RROP" genannte Potenzialfläche Nr. 14 (Nummerierung lt. Potenzialstudie 2022) ist nicht Gegenstand der mit FNP-Änderung Nr. 76 der Stadt Friesoythe beabsichtigten Bauleitplanung. An dieser Stelle möchten wir aber dennoch vorsorglich darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Planungen auch hier die Mindestabstände zu den im südlichen Teil innerhalb der Gemarkungsgrenze von Hilkenbrook gelegenen Wohnhäusern einzuhalten sind.

bisher nicht für die Entwicklung eines Windparks ausgewiesen. Unabhängig davon wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch hier der Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 700 m zum Maststandort eingehalten wird. Die Wohngebäude wurden den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Stand Okt. 2019) entnommen. Auf Fehler bei dieser Einstufung liegen der Stadt auch unter Berücksichtigung der nebenstehenden Stellungnahme keine konkreten Hinweise vor.

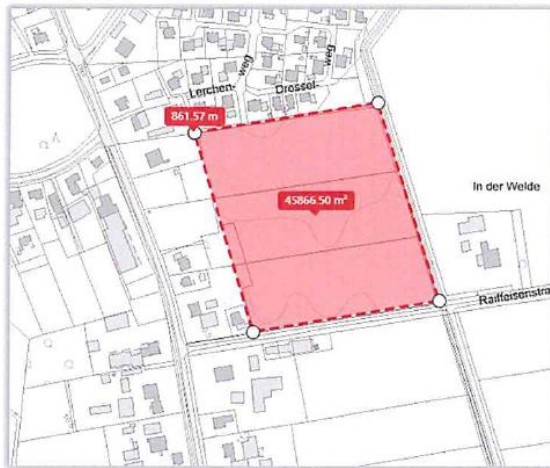
Anlage 1. Zu Teilgebiet 1 (Windpark Gehlenberg)  
 Abstand von Ecke „Siedlungsfläche lt. FNP (Wohnnutzung)“ zu Potenzialfläche SO Wind = 961 m



Wie bereits dargelegt, beträgt der Abstand zu der in der 55. Änderung des FNP dargestellten Wohnbaufläche auf Grundlage der der Stadt vorliegenden Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 1.000 m zu den Sondergebiet Windenergie für Maststandorte und 925 m zu den Flächen, die von Rotoren überstrichen werden dürfen.

2. Übersichtskarte zur 81. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Nordhümmling zum Aufstellungsbeschluss zur Darstellung eines „Dörflichen Wohngebietes“ in der Ortsmitte von Hilkenbrook zwischen Hauptstraße und der Raiffeisenstraße

Wie bereits dargelegt, wird bereits durch die Berücksichtigung anderer Kriterien ein deutlich größerer Abstand von mehr als 1,5 km zu dem geplanten Dörflichen Wohngebiet in Hilkenbrook eingehalten.



3. Zu Potentialfläche Nr. 14 aus „Offenlegung Karte 5 Pot. St. Wei-  
che Kriterien+ RROP“ (Nummerierung lt. Potenzialstudie 2022) Ent-  
fernung zwischen Wohnhaus und Potentialfläche Nr. 14 = ca.650 m.



Wie bereits dargelegt, wurde bei den Wohngebäuden in Hil-  
kenbrook westlich der Potentialfläche Nr. 14 der Vorsorgeab-  
stand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 700 m zum  
Maststandort und 625 m zu den Flächen, die von Rotoren  
überstrichen werden dürfen, entsprechend dem Vorgehen in-  
nerhalb des Stadtgebietes, eingehalten.

**Gemeinde Hilkenbrook, mit Schreiben vom 05.05.2023**

Zurzeit findet die öffentliche Auslegung der Entwürfe zu o.g. Bauleitplanverfahren statt. Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie (insbesondere hinsichtlich Repowering) geschaffen werden. Bereits mit Schreiben vom 13.11.2020 hatte ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gemeinde Hilkenbrook um eine ländliche Gemeinde handelt, die durch eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben und Stallgebäuden von alters her geprägt ist. Durch die vorbezeichnete Struktur war es immer schwierig, Wohngebiete möglichst in der Nähe des Ortskernes zu realisieren. Hierdurch ergaben sich aus strukturellen örtlichen Verhältnissen Wohnbaugebiete, die sich im Wesentlichen in nordöstlicher Richtung vom Zentrum entwickelten.

Durch das von Ihnen ins Auge gefasste Heranrücken möglicher Potenzialflächen (Teilgebiet 1) in Richtung zur Gemeindegrenze Hilkenbrook ist die künftige Entwicklung der Gemeinde durch diese Planung eingeschränkt.

Mit der kleinflächigen, gesondert ausgewiesenen Potenzialfläche „SO Wind“ im Teilgebiet 1 wird der von Ihnen festgelegte 1.000 m Radius nicht eingehalten (s. Übersichtskarte).

Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Übersichtskarte:

Entfernung zwischen Potenzialfläche im Teilgebiet 1 zu Wohnbebauung lt. FNP (siehe auch Anlage 1 der Stellungnahme der Samtgemeinde Nordhümmling)

Die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling im Bereich der Gemeinde Hilkenbrook wurde bei der Auswahl der Potenzialflächen berücksichtigt. Wie beim eigenen Gebiet der Stadt Friesoythe wurde auch zu den in den Nachbargemeinden im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungs- bzw. Wohnbauflächen ein Vorsorgeabstand von 1.000 m vorgesehen. Dabei wurde auch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling berücksichtigt. Der vorgesehene Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen wird als ausreichend erachtet, da er neben dem Vorsorgegesichtspunkt auch berücksichtigt, dass noch Siedlungserweiterungen möglich sind, da der gesetzlich festgelegte Mindestabstand zwischen dem Maststandort von Windenergieanlagen und Wohngebäuden in der Regel nur 400 m betragen muss. In der aktuellen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe wird zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie allerdings davon ausgegangen, dass sich die gewählten Vorsorgeabstände auf die Maststandorte und nicht auf die von Rotoren überstrichene Fläche beziehen. Insoweit bezieht sich der Mindestabstand von 1.000 m auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Maststandorte. Für die von Rotoren überstrichene Fläche wird zusätzlich eine gesonderte Fläche von 75 m Breite dargestellt.

**Gemeinde Bösel, mit Schreiben vom 25.04.2023**

Vielen Dank für die Beteiligung zur Auslegung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe „Sondergebiet Windenergie“. Von der Abgabe einer Stellungnahme macht die Gemeinde Bösel wie folgt Gebrauch:

Mit der 76. Änderung soll eine Potenzialfläche als Sondergebiet für Windenergieanlagen an der Gemeindegrenze zu Bösel ausgewiesen werden (Teilgebiet 2, Potenzialfläche 2). In der Begründung wird auf Seite 77 folgender Passus genannt:

*„(...) Bei Anwendung der gleichen Kriterien wie für das Stadtgebiet von Friesoythe könnte die Potenzialfläche im Gebiet der Gemeinde Böse / noch entsprechend erweitert werden (...). Da jedoch für die Berücksichtigung eines Überhangbereichs für Rotoren, an dieser Stelle das Gebiet der Gemeinde Böse! betroffen wäre, wird an der Stadtgrenze auf seine Darstellung verzichtet, sodass bei zukünftiger Planung der Nachbargemeinde eine entsprechende Erweiterung möglich bleibt bzw. nicht erschwert wird.“*

Vorab wird es sehr begrüßt, dass in den Planungen auf die Belange der Gemeinde Bösel Rücksicht genommen und somit auf eine Darstellung eines Überhangbereichs an dieser Stelle verzichtet wird. Die Gemeinde Bösel lässt ebenfalls durch ein externes Planungsbüro eine Standortpotenzialstudie zum Thema Windenergie erstellen.

Erste Auswertungen zeigen, dass ein Potenzial auf Seiten der Gemeinde Bösel existiert. Gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Daher wird es begrüßt, wenn für die Erweiterung des Teilgebietes 2 auf Seiten der Gemeinde Bösel eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Bösel angestrebt wird, um hier ein gemeinsames Potenzial für die Windenergie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Bösel begrüßt, dass bei der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergieanlagen im Teilgebiet 2 auf eine Darstellung der Überhangbereiche für Rotoren verzichtet wird. Da diese im Gebiet der Gemeinde Bösel liegen würden, reicht die Fläche für die Maststandorte bis unmittelbar an die Stadt- bzw. Gemeindegrenze heran. Damit soll die Möglichkeit offengehalten werden, dass bei einer entsprechenden Planung der Gemeinde Bösel an dieser Stelle ein gemeinsamer gemeindeübergreifender Windpark geschaffen werden kann.

Da erste Auswertungen der Gemeinde Bösel aufzeigen, dass auch auf Seiten der Gemeinde Bösel ein entsprechendes Potenzial besteht, wird die Stadt Friesoythe bei Bedarf für Abstimmungen zur Verfügung stehen.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

zu schaffen.

Die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie werden den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Bösel im Mai präsentiert. Sofern die politischen Beratungen zur Standortpotenzialstudie abgeschlossen sind, ist die Gemeinde gerne bereit, Gespräche mit der Stadt Friesoythe zu führen.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 13.04.2023**

Im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich

- Teilgebiet 1 = keine Betroffenheit
- Teilgebiet 2 = im Jettieffflugkorridor
- Teilgebiet 3 = im Jettieffflugkorridor
- Teilgebiet 4 = keine Betroffenheit
- Teilgebiet 5 = im Flugbeschränkungsgebiet

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes zwingend unser Aktenzeichen: II-0823-23-FNP an.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Teilgebiete 2 und 3 in einem Jettieffflugkorridor und das Teilgebiet 5 in einem Flugbeschränkungsgebiet der Bundeswehr befinden. Im Teilgebiet 2 befindet sich bereits ein Windpark mit ca. 100 m hohen Anlagen und im Teilgebiet 3 ein Windpark mit ca. 200 m hohen Anlagen.

Da Anzahl, Anlagentyp und Höhe sowie konkrete Standorte der Windenergieanlagen derzeit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt sind, müssen die Belange der Bundeswehr im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
mit Schreiben vom 24.04.2023**

Vorgesehen ist die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung von 5 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft. Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet der Stadt Friesoythe zuständig für den Bau und die Unterhaltung der dortigen Bundes- und Landesstraßen. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsbereich Lingen die technische Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreises Cloppenburg. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Verkehrliche Erschließung

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Lan-

Die verkehrliche Erschließung kann überwiegend über vorhandene Zufahrten oder Gemeindestraßen erfolgen. Sie betrifft jedoch insbesondere die konkrete Vorhabenplanung. Der Nachweis ihrer Sicherung kann daher noch rechtzeitig und ausreichend im Rahmen des konkreten bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geführt werden.

desstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.

Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

*-Berücksichtigung der Anbauverbots- u. Anbaubeschränkungszone*

Die Anbauverbotszone (20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlas-

Die Ausweisung der Sondergebiete für Windenergie erfolgt außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone in einem Vorsorgeabstand von 150 m zur Straßenverkehrsfläche. Dieser Vorsorgeabstand dient auch dazu das Risiko einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu verringern.

ses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen tech-

Der Mindestabstand zwischen Sondergebieten für Maststandorte und Straßenverkehrsfläche soll in Friesoythe 150 m betragen (Nabenhöhe). Der Abstand unterschreitet demnach die empfohlene Größe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser). Es ist aber erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass entsprechende technische Möglichkeiten bezogen auf die Eisbildung bestehen, mit denen Gefährdungen soweit ausgeschlossen werden, dass eine positive gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden kann, deren Auflagen Bestandteil der Anlagengenehmigung werden können. Zur Verbesserung der Ausnutzbarkeit der ausgewählten Potenzialflächen wird daher der Abstand beibehalten und nicht vergrößert.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

nischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 24.04.2023**

Meine Prüfung hat ergeben, dass Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen ist. Die geplanten baulichen Anlagen sollten einen Mindestabstand von 200 m zum dort befindlichen Wald einhalten. Wenn Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Ausgleich zu gewährleisten. Der exakte Ausgleichsfaktor muss dementsprechend berechnet werden und liegt oft über dem Verhältniswert von 1:1. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfehle ich die Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit dem sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier eine stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die Anteile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht. Bei der Rodung von Wald bestehen Bedenken.

Bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Die besondere Bedeutung des Waldes wurde im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegenden Potenzialstudie bereits durch den Ausschluss von Waldflächen, die eine Größe von mindestens 4 ha aufweisen und einen Mindestabstand von 100 m als Vorsorgeabstand, berücksichtigt. Der Abstand von 100 m entspricht den grundsätzlichen Empfehlungen des LROP. Nach dem aktuellen LROP (Stand: Änderungsverordnung vom 07.09.2022) sind Waldflächen nicht grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgenommen. Entsprechend ihrer Bedeutung und bei fehlenden besser geeigneten Flächen können auch Waldflächen in Anspruch genommen werden, die dann jedoch entsprechend auszugleichen sind. Insofern werden die allgemeinen Bedenken gegen Rodungen zurückgewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldbestände, soweit sie beseitigt werden, durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Dies kann, entsprechend der Stellungnahme des Landkreises als Untere Waldbehörde, jedoch noch rechtzeitig und ausreichend auf der Ebene der bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 10.05.2023**

Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 29.03.2023 - 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Sondergebiete für Windenergie) - verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.09.2022.

*Schreiben vom 12.09.2022*

*Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich innerhalb und außerhalb der Vorhabensbereiche zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarten). Die Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planung / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.*

*Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem vorläufig gesicherten und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.*

*Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128 und Herr Klaus Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.*

Die Hinweise aus der Stellungnahme des NLWKN vom 12.09.2022 werden folgendermaßen berücksichtigt:

Der Hinweis, dass die Landesmessstellen zur Gewässerüberwachung außerhalb der Teilgebiete liegen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ihrer Funktionalität ist damit durch die Planung nicht zu erwarten.

Die untere Wasserbehörde wurde an der vorliegenden Flächennutzungsplanung beteiligt und hat keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung kann noch rechtzeitig und ausreichend eine erneute Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und auch eine Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) erfolgen.

**OOWV, mit Schreiben vom 17.04.2023**

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 08.09.2022-AP-LW-AWN/R2/09/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

*Schreiben vom 08.09.2022 - Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Im Bereich bzw. im angrenzenden Bereich der Teilbereiche 2, 3 und 4 befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.*

*Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.*

*Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.*

*Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass neben den Hinweisen des OOWV aus seiner Stellungnahme vom 08.09.2022 keine weiteren Bedenken und Anregungen bestehen.  
*Die Hinweise im Schreiben vom 08.09.2022 werden folgendermaßen berücksichtigt:*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in den Teilgebieten 2, 3 und 4 Versorgungsleitungen des OOWV befinden. Die Leitungen verlaufen teilweise innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen. Soweit es sich um Hauptversorgungsleitungen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen handelt, werden sie nachrichtlich als Hinweis in den FNP übernommen.

Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Grundzüge der Flächennutzungsplanung sondern die konkrete Umsetzung der Vorhaben und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.



*mit Baumaterialien überlagert werden.*

*Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:*

- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren*
- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen*
- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden.*

*Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.*

*Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unsere Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.*

*Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherheits- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.*

*Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.*

*Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stellungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.*

**Amprion GmbH, mit Schreiben vom 20.04.2023**

Über das Verwaltungsgebiet der Stadt Friesoythe verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die geplanten Flächenausweisungen für die Errichtung von Windenergieanlagen haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Teilgebiete 1 und 3 von der Korridorplanung betroffen sind und Berührungspunkte mit dem Trassenkorridornetz haben.

Wir bitten daher um weitere Beteiligung an der Ausweisung der Windkonzentrationszonen bzw. Windenergieanlagen sowie um Zusendung weiterer Unterlagen (Lagepläne mit Standorten, Fundamentzeichnungen, etc.), da der Verlauf des Trassenkorridors B beeinflusst werden könnte.

In den Teilgebieten 2, 4 und 5 gibt es keine Berührungspunkte mit unserem Leitungsprojekt.

Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH im Stadtgebiet verlaufen.

Nach Unterlagen der Bundesnetzagentur (Stand 09.02.2023) für das Vorhaben 49 Abschnitt Nord 2 verläuft der Vorschlags-trassenkorridor durch kein Teilgebiet, in dem mit der 76. Änderung des FNP Sondergebiete für Windenergieanlagen vorgesehen sind.

Ein alternativer Trassenkorridor berührt im Teilgebiet 3. den nördlichen Teil des Sondergebietes. Hier ist allerdings schon ein Windpark mit Anlagen von ca. 200 m Höhe vorhanden.

Insbesondere die Potenzialfläche 9 wäre von dem Vorschlags-trassenkorridor betroffen. Die Potenzialfläche 9 wurde bei der vorliegenden 76. Änderung des FNP jedoch nicht berücksichtigt bzw. nicht ausgewählt.

Die konkreten Anlagenstandorte werden im Übrigen erst im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 20.04.2023**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere In-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauleitplanungen in der Regel nicht mit dem Interesse an der Bestandswahrung für die Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH kollidieren. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die nebenstehenden weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und können ebenfalls noch ausreichend und rechtzeitig bei der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

ternetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

**Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 02.05.2023**

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Von den mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergieanlagen liegen die Teilgebiete 1 und 5 im Versorgungsgebiete des Wasserverbandes Hümmling.  
Auf die im westlichen Teil des Teilgebietes 1 verlegte Trinkwasserversorgungsleitung des Verbandes wird hingewiesen. Die Lage der Leitung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen; sie betreffen jedoch nicht die grundsätzliche Standortauswahl und können noch ausreichend und rechtzeitig bei der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 12.04.2023**

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:  
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug Tel.: 04447/809-65. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0800/6966696.

Auflagen:

- Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von

Die Hinweise auf die vorhandenen Erdgastransportleitungen (ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel – Wardenburg, ETL 0048.000.201 Abs. Barßel - Küstenkanal Nord, ETL 0014.012.201 Abs. Barßel – Wardenburg) werden zur Kenntnis genommen. Nach den der Stellungnahme anliegenden Lageplänen verlaufen die Leitungstrassen jedoch nördlich des Teilgebietes 3 im Bereich der Splittersiedlung der Gemeinde Edewecht an den Straßen Bentweg und Am Pool und damit ca. 700 m vom nördlichen Ende des Sondergebietes für Windenergieanlagen (Maststandorte) entfernt. Die verkehrliche Erschließung des hier bereits vorhandenen Windparks war von Süden aus erfolgt. Erhebliche Auswirkungen sind durch die mit der vorliegenden 76. Änderung des FNP vorgesehenen Schaffung einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit im Südost des Windparks damit nicht zu erwarten. Die Hinweise könnten im Übrigen bei Bedarf im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung noch berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe [https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga\\_A\\_R09\\_s.pdf](https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf).

- Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.
- Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.
- Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.
- Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgas-transportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der

Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zu Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
  - Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
  - Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe
ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg	600	12,00	ja	70 Bar
ETL 0048.000.201 Abs. Barßel - Küstenkanal Nord	750	12,00	nein	70 Bar
ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	84 Bar

Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m <sup>2</sup>
Westerscheeps 14-S10	170

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 24.05.2023**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Neuarenberg T1	Erdgas	DEUTAG GmbH & Co. KG, Linzhausenstr. 20 53545 Linz	32417842	5868169

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Boden

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Planung im Bereich von Tiefbohrungen befindet.

Da die endgültigen Standorte der Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, ist eine Beteiligung des betroffenen Unternehmens im Zuge der konkreten Anlagenplanung ausreichend.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim Bau von Windenergieanlagen Bodenschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten. Die

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubeglei-

hierzu vom LBEG aufgeführten Hinweise betreffen allerdings die konkrete Bauvorbereitung und -ausführung und nicht die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung. Sie können im Rahmen der Vorhabenplanung daher noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

tung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Gefakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

<b>Objektname</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Leitungstyp</b>	<b>Leitungsstatus</b>
Mooräcker-Schneiderkrug	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit/in Betrieb
Nord-West Oelleitung W.-haven-	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Rohrfernleitung	betriebsbereit/in Betrieb
Köln-Wesseling 40° Paralleltg. Wilhelmshaven-Hünxe	Erdölleitung Wilhelmshaven-Hünxe NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Rohrfernleitung	betriebsbereit/in Betrieb

Die Leitungsbetreiber Gasunie Deutschland GmbH, GTG Nord Gastransporte Nord GmbH und Wintershall wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt. GTG Nord und Gasunie und haben Stellungnahmen abgegeben. GTG Nord und Gasunie betreiben Leitungen im Stadtgebiet. Die Hinweise auf die vorhandenen Erdgastransportleitungen können bei Bedarf in der Regel noch ausreichend und rechtzeitig im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

Erdgastransport- Gasunie Deutschland Gashochdruckleitung betriebsbereit/in Betrieb  
 Leitung 100 GmbH & Co. KG  
 Barßel-Emsbüren

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Altbergbau Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und voraus-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau befindet.

Die nebenstehenden Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen ebenfalls die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**

**Abwägungsvorschläge:**

schauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.